

Tätigkeitsbericht 2024

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Spende von lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Lebendspende, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist. Insoweit handelt es sich um eine vom Bundesgesetz vorgegebene Pflichtaufgabe der Landesärztekammer.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden sämtliche Mitglieder der Kommission auf Grundlage des § 3 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz (SächsAGTPG) in deren Aufgabe, der Anhörung der Spender-Empfänger-Paare, einbezogen. Diese Anhörungskommission, zusammengesetzt aus

- » einem Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist,
 - » einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und
 - » einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person,
- wird aus dem Pool der Mitglieder für den jeweiligen Anhörungstermin nach zeitlichen Kapazitäten zusammengestellt.

Im 24. Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und lag mit 43 gestellten Anträgen etwas über dem Stand des Vorjahres (36). Dabei handelt es sich um zwei Anträge auf eine Leberteilspende und um 41 Anträge auf eine Nierenspende. Zwei Anträge wurden zur Vorbewertung der Aufnahme des Medizinischen Behandlungsprozesse angemeldet. 36 Anträge (43 abzüglich Rücknahmen und (bislang) nicht realisierte Anmeldungen) sind angehört worden. Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung 13 Anhörungstermine wahrgenommen.

Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um Angehörige der engeren Familie. Fünfzehnmal wollte ein Elternteil für sein Kind und sechzehnmal ein Ehegatte für dem anderen spenden. Hinzu kamen je zwei Spende für die Schwester und den Bruder sowie eine Spende für den Enkelsohn. Die Zahl der Anträge aus der Gruppe **der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen“** wuchs deutlich an: auf sieben. In dem Jahr zeigte diese Gruppe eine erstaunliche Variationsbreite. Dazu gehören zwei Freundinnen, ein Schwager, eine Lebenspartnerin, ein angeheirateter Neffe, ein Schwiegersohn und ein Cousin der Frau.

Anders als im Vorjahr war das Geschlechterverhältnis der angemeldeten Antragspaare sehr unausgeglichen: 30 Spenderinnen standen 13 Spendern gegenüber (Vorjahr: 19 zu 17). Das Zahlenverhältnis bei den Empfängern weicht noch deutlicher ab. 29 Männer waren als Empfänger angemeldet und 14 Frauen (Vorjahr: 24 Männer zu 12 Frauen).

Die gestellten Anträge verteilten sich – abweichend zum Vorjahr – mehr oder weniger gleich auf beide Transplantationszentren. 22 Anträgen des Universitätsklinikums Leipzig standen 21 des Universitätsklinikums Dresden gegenüber (Vorjahr: 15 UKL zu 21 UKD).

Im Berichtsjahr konnte – anders als im Vorjahr – die übliche außerordentliche Sitzung der Kommission Lebendspende abgehalten werden. An ihr nahmen die Mitglieder sowie Vertreter der Transplantationszentren teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Anhörungskommissionen zu gewährleisten und Zusammenarbeit mit den Transplantationszentren zu stärken.

Die seit mehreren Jahren bewährte Evaluation der Arbeit der Kommission Lebendspende wurde mit erweiterten Evaluationsbögen fortgeführt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe.

Die Anhörung empfanden 54 Teilnehmer überwiegend als gut organisiert; bei drei trifft das überwiegend zu (eine Person machte keine Angabe). Der äußere Rahmen wurde von 56 Teilnehmern als angenehm oder sehr angenehm empfunden; bei zwei Teilnehmern trifft das überwiegend zu.

Während der Anhörung fühlten sich 50 Teilnehmer gut angenommen; bei sieben trifft das überwiegend zu, bei einem trifft das nicht zu. Verstanden fühlten sich 51; bei sechs trifft das teilweise zu. Unwohl fühlten sich 1 : 3 : 4 (in der Reihenfolge: trifft voll zu – trifft überwiegend zu – trifft überwiegend nicht zu). 50 Teilnehmer hatten dieses Gefühl nicht. 56 Teilnehmer empfanden den äußeren Rahmen als angenehm, nach Einschätzung von 2 Teilnehmern traf das überwiegend zu. 54 Teilnehmer attestierten der Kommission eine gute Organisation der Anhörung, nach Einschätzung von drei Teilnehmern traf das überwiegend zu. 51 Teilnehmer empfanden die gestellten Fragen als angemessen, bei sechs traf das überwiegend zu (eine Person machte keine Angabe). 54 Teilnehmer hatten den Eindruck, dass sie ihre Beweggründe bezüglich ihrer Entscheidung zur geplanten Lebendspende ausreichend gut darlegen konnten.

Für zwei traf das überwiegend zu (zwei Personen machten keine Angabe).

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2024“)